

2504 038

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 162/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ein Grund, die Revision auszulassen, liegt nicht vor
(§ 219 Abs. 2 Nr. 2).

Der Berufungsrichter stellt fest, der Verschleppung der
Klägerin durch die Russen sei eine nationalsozialistische
Gesamtmaßnahme oder eine Flucht vor drohenden terroristen
Maßnahmen nicht vorzuzugun. Er legt dar, die Klägerin
habe durch eine eigene Erklärung und durch Bestätigungen
ihrer Ärzte Dr. H. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] nur unbestimmte An-
gaben über eine Flucht nach Rußland gemacht. Da sich daraus
ein bestimmtes Verfolgungsschicksal nicht habe entnehmen
lassen, sei sie durch die Tatsachengutachten aufgefordert
worden, ihr Verfolgungsschicksal genau zu schildern, mit

- 3 -

Orts- und Zeitangaben, angefangen vom Wohnsitz vor der Verfolgung. Daraufhin habe sie zweimal erklärt, 1940 durch die Russen von Lemberg nach Rußland deportiert worden zu sein. Die Behörde habe den Ablehnungsbescheid auch damit begründet, daß die Klägerin trotz entsprechender Auflagen ihr genaues Verfolgungsschicksal, "insbesondere einschließlich für die Zeit vor ihrer Flucht nach Rußland", nicht angegeben habe. Obwohl sie seit Beginn des Verfahrens durch in Entschädigungsfragen erfahrene Anwälte vertreten werde, denen bekannt sei, worauf es bei ihrem Entschädigungsanspruch ankomme, habe die Klägerin auch daraufhin nicht angegeben, daß sie nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Das zwinge zu der Annahme, daß sie vor ihrer Deportation aus dem damals russisch besetzten Lemberg nach dem Inneren der Sowjetunion weder in deutsch besetzten Polen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt gewesen noch vor ihr drohenden nationalsozialistischen deutschen Maßnahmen in den russisch besetzten Teil Polens geflohen sei. Ihre Antworten auf die hier gestellten Fragen könnten nur dahin aufgefaßt werden, daß ihr "Verfolgungs-Schicksal" mit der Verbringung nach dem Inneren der Sowjetunion 1940 begonnen habe. Damit fehle die Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch.

Diese Darlegung läßt keine der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend unbeschriebenen Voraussetzungen, unter denen die Revision zugelassen wird, erkennen. Das Berufungsurteil beruht auf einer willkürigen tafelrichterlichen Würdigung des Vorbringens der Klägerin. Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe gegen seine Fragepflicht (§ 139 ZPO)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

verstoßen. Davon kann indes angesichts der geschilderten Aufklärungsbemühungen der Entschädigungsbehörde, die trotz anwaltlicher Vertretung der Klägerin zu keiner bestimmten Schilderung nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen oder der Flucht aus Furcht vor solchen geführt hatten, nicht gesprochen werden.

Mai

Portmann

